Kommanditgesellschaft (KG)

Die KG ist wie die OHG eine Gesellschaft, in der die Gesellschafter unter gemeinsamer Firma ein Handelsgewerbe betreiben. Mindestens ein Gesellschafter ist **Komplementär (Vollhafter)**, der mit seinem ganzen Vermögen haftet, und mindestens ein Gesellschafter ist **Kommanditist** (**Teilhafter**), der nur mit seiner Einlage haftet.

Merkmale der KG	Die KG eignet sich besonders für Familien-		
Gründung, Firma	gesellschaften (z.B. Vater nimmt Kinder mit auf)	Wie OHG. Die Firma muss den Zusatz Kommanditgesellschaft (KG) enthalten. Wenn sie eine Personenfirma ist, darf sie nur den Namen von Vollhaftern enthalten.	
Kapitaleinlage		 Die Gesellschafter haben die Einlagepflicht nach Vertrag (wie OHG). Jede Veränderung der Einlage von Kommanditisten ist zum Handelsregister anzumelden. Die Kommandit- einlagen gehen wie die Einlagen der Komplementäre in das Gesellschaftsvermögen über, werden aber getrennt verbucht! 	
Rechte und Pflichten der Komplementäre Rechte und Pflichten der Kommanditisten Durch Aufnahme von Kommanditisten kann das Eigenkapital erhöht werden, ohne dem Geldgeber Einfluss auf die Leitung einzuräumen und ohne den Betrieb mit Zinsen zu belasten!! Für Kommanditisten ist das Risiko ziemlich groß. Deshalb sind erhebliche Gewinnerwartungen notwendig, um Kommanditeinlagen zu erhalten!		 Die Komplementäre haben im Wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie die OHG-Gesellschafter (Geschäftsführung, Vertretung, Privatentnahme, Haftung, Wettbewerbsverbot). Besonderheiten bei Gewinn und Verlustverteilung (siehe unten)! 	Zwingende Vorschrift!!
		 Die Kommanditisten haben weder das Recht noch die Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung Die Kommanditisten unterliegen nicht dem Wettbewerbsverbot. Sie dürfen aber nichts unternehmen, was die KG direkt schädigt (Treuepflicht) Sie haben das Recht auf Gewinnanteil. Sie erhalten wie die Vollhafter zunächst 4 % des Kapitalanteils. Ein Gewinnrest wird unter Voll- und Teilhafter in "angemessenen Verhältnis" verteilt. Am Verlust sind die Teilhafter ebenfalls im angemessenem Verhältnis (bis zur Höhe ihrer Einlage) beteiligt. Nicht entnommene Gewinnanteile wachsen der Kommanditeinlage nicht zu, sondern sind Verbindlichkeiten der KG. Die Kommanditisten haben kein Recht auf Privatentnahme. Informationsrecht (Abschrift der Bilanz und Prüfung der Bücher) Recht auf Widerspruch bei außergewöhnlichen Geschäften Kündigungsrecht: 6 Monate zum Ende des Geschaftsjahres 	rschrift!!
Kündigung, Auflösung		Kündigung und Auflösung vollziehen sich wie bei OHG. Stirbt Kommanditist werden seine Erben an seiner Stelle Kommanditist.	